

Außer einem Beitrag zum Vorschuss- oder Reservefonde und zu den Verwaltungskosten übernehmen sie noch die Verbindlichkeit, zur Deckung der alljährig vorgekommenen Schäden nach Verhältniß ihrer Versicherungssumme beizutragen. Dieser Grundsatz scheint in theoretischer Beziehung den Versicherten manche Vortheile darzubieten, und wird besonders deshalb populär, weil er jede Idee von Gewinn für die Gesellschaft zurückweist, und dem Versicherten die größte Garantie für die Entschädigung leistet, indem denn doch eine gleichzeitige Beschädigung aller Mitglieder nicht denkbar ist und die Nichtbeschädigten ohne Rücksicht auf die Höhe des Umlagsbetrages gehalten sind, den erlittenen Schaden ihrer verunglückten Mitglieder zu decken. Allein in der praktischen Ausführung kommen eine Anzahl Mängel zum Vorschein. Das Mangelhafteste solcher Institute liegt in der Unbestimmtheit der jährlich von den Mitgliedern zu entrichtenden Quote, da es unmöglich ist, die sich ergeben könnenden Schäden zum Voraus zu bestimmen, und würde hiefür, wie dies einige Gesellschaften versuchten, ein gewisser nicht zu überschreitender Betrag bestimmt, so würden bei großen, dies Maximum übersteigenden Schäden die Betroffenen nur einen theilweisen Ersatz bekommen. Gerade solche Anstalten werden aber häufig von großen Unglücksfällen heimgesucht, was als eine weitere Folge der ihrem Prinzip innewohnenden Mangelhaftigkeit zu betrachten ist, denn da sie weder Versicherungsanträge zurückweisen, noch die allzusehr angehäuften Risiken durch Rückversicherungen vermindern, so sind sie oft an einem und demselben Punkte mit großen Summen bloßgestellt, und ein Brand an solchen Orten kann alsdann für sie die schrecklichsten Folgen haben, wobei sie nicht einmal durch die Eventualität milderer Schäden anderwärts Ersatz finden können, da die wechselseitigen Anstalten in der Regel ihre Wirkungssphäre nur auf einzelne Provinzen oder Kreise ausdehnen. Das bei wechselseitigen Anstalten mit Recht getadelte Unterlassen einer gewissen Berücksichtigung solid gebauter und gedeckter Gebäude im Vergleiche zu schlechten ganz von Holz erbauten und mit Schindeln oder Stroh bedeckten Wohnungen, stellt ferner die Thatsache heraus, daß der Besitzer solider Gebäude gegen Recht u. Billigkeit bei Herausstellung der jährlichen Quote mit dem Besitzer schlechter Lokalitäten entweder auf dem gleichen Fuße steht, oder wenigstens sehr unverhältnißmäßig begünstigt wird; und die letzte Rüge endlich, welche diesen Anstalten gemacht werden muß, betrifft die Beschränkung ihrer Garantie auf Gebäude allein, indem sie Mobilien und Waaren hievon ausschließt, wodurch aber das Privat-Eigenthum und der Handel beeinträchtigt und ihr heilsames Wirken einseitig wird.

Stellen wir nun nach Vorgehendem einen Vergleich mit den Aktien-Gesellschaften an, so sind die Vortheile, welche diese letzteren in weit größerem Maßstabe dem Publikum darbiethen, in die Augen fallend, sie bestimmen zum voraus und im Verhältniß der versicherten Summe eine Gebühr oder Prämie, welche selbst für den Aermsten leicht erschwinglich ist; sie erhöhen die dem Publikum darbotenen Bürgschaften, durch eine sorgfältige Auswahl

ihrer Risiken und durch zweckmäßige Verminderung derselben durch anderweitige Deckungen; dadurch wird ihre Lage so befestiget, daß sie selbst bei großen Bränden niemals aus dem Gleichgewicht kommen, und sie können den Unglücklichen durch augenblickliche Entschädigungsleistung die Mittel an die Hand geben, ihre Wohnungen ohne Aufschub wieder aufzubauen, und ihren Handel und Verkehr ohne Unterbrechung fortzuführen; sie beschränken ferner ihr heilsames Wirken nicht auf Gebäude allein, sondern dehnen dasselbe auf Mobilien, Waaren, Ernten zc. aus, und biethen endlich dem Besitzer solider Lokalitäten insbesondere, materielle Vortheile dar, die volle Berücksichtigung verdienen; durch ein weises Klassifikations-System und Berücksichtigung der vorhandenen Löschanstalten, so wie der Lage, Bauart und des Gebrauches, beträgt nämlich die hierauf entfallende Prämie, weit weniger, als selbst in den glücklichsten Jahren die Quote bei den auf Wechselseitigkeit gründenden Anstalten.

Schaan, am 16. Juni 1863.

G. H. Wanger.

(Fortsetzung folgt.)

**Gewerbe.** Die Gewerbeaktion des volkswirtschaftlichen Vereins hat ein Gesuch um baldige Erlassung eines Gewerbegesetzes auf Grundlage des Prinzips der Gewerbefreiheit bei der fürstl. Regierung eingereicht, mit der Bitte, daß der Gesetzentwurf, ehe er dem Landtage vorgelegt wird, der Gewerbeaktion zur Begutachtung mitgetheilt werden möchte. Ein weiteres Gesuch um Errichtung einer Winterbaugewerkschule ist vorbereitet. Nach dem entworfenen Plane würde sich die Gewerkschule an die Realschule anschließen. Wir behalten uns vor diesen Gegenstand nächstens eingehender zu besprechen. J.

**Verschiedenes.**

Ein gräßliches Unglück hat sich in einer Steinkohlengrube zu Grand Croix in Frankreich zugetragen. Durch Entzündung des „schlagenden Wetters“ kamen sämtliche Arbeiter, welche in zwei, etwa 950 Fuß tiefen Schächten beschäftigt waren, um. Bis jetzt hat man gegen 50 Leichen zu Tage gefördert. Da die Unglücklichen der hohen Wärme wegen beinahe völlig nackt arbeiteten, so wurden sie durch die Explosion am ganzen Körper mit einem feinen Kohlenstaube überschüttet, der tief in die Haut eindrang und sämtliche Leichen vollkommen schwarz färbte. Unbeschreiblich ist das herzerreißende Schauspiel, das der Eingang des Schachtes darbot, als die Leichen nach und nach herausgebracht und von ihren Angehörigen kaum noch erkannt wurden. (Schw. M.)

**Silberkurs.**

Freitag, den 19. Juni . . . . .	110.50
Mittwoch, den 24. Juni . . . . .	110.50

Herausgegeben von G. Fischer.

Verantwortlicher Redaktor: Dr. Schädler.

Die nächste Nr. erscheint Samstag den 11. Juli.

Nächste Woche Gesetzblatt Nr. 2.